

## Richtlinien zur Leistungserhebung am Röntgen-Gymnasium

Die 1. Lehrerkonferenz (10.09.2018) hat für das Schuljahr 2018/19 folgende Richtlinien beschlossen:

### **1. Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben):**

Die Anzahl der Schulaufgaben ist in der „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern“ (GSO) vorgegeben: Von den dortigen Bestimmungen wird in Bezug auf die Anzahl nicht abgewichen. Zur Förderung besonderer fachtypischer Kompetenzen wird die in der GSO eröffnete Option, anstelle einer herkömmlichen Schulaufgabe eine gleichwertige Leistungserhebung durchzuführen, in folgender Weise genutzt:

#### ➤ **Deutsch:**

In den Jahrgangsstufe 5 und 6 wird jeweils eine Schulaufgabe durch Jahrgangsstufentests (schulinterne Test bzw. landesweiter Jahrgangsstufentest in den 6. Klassen) ersetzt.

In Jahrgangsstufe 9 und 9+ wird eine Schulaufgabe durch eine formal geführte Debatte ersetzt, die sich an den Rahmenvorgaben des Wettbewerbs „Jugend debattiert“ orientiert. In der Klasse 10e ist nach §22, Abs.1, Satz 2 die Anzahl der 4 Schulaufgaben auf 3 große Leistungsnachweise reduziert. Begründung: Mit den 3 Schulaufgaben sind die drei Schreibstränge, die zu den Abiturformaten führen, abgedeckt. Diese sollen entsprechend intensiv geübt werden. (LK 2016)

#### ➤ **Englisch:**

In den Jahrgangsstufen 6, 9 (Regelklasse), 9+ sowie im Ausbildungsabschnitt 12/1 wird eine herkömmliche Schulaufgabe durch eine mündliche Schulaufgabe ersetzt.

In der Jahrgangsstufe 6 und in der Jahrgangsstufe 10 wird der zentrale Jahrgangsstufentest als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

#### ➤ **Französisch:**

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird in folgenden Klassen eine Schulaufgabe in mündlicher Form abgehalten: 7, 8, 9 plus, 10 E (Französisch spätbeginnend = Einführungsstufe ohne Vorkenntnisse in Französisch), Q12 AA 12/1, Q12 Französisch spätbeginnend AA 12/2.

In den regulären 10. Klassen findet keine mündliche Schulaufgabe statt. Stattdessen wird die letzte Schulaufgabe zur besseren Vorbereitung auf die Oberstufe im Stil einer Oberstufenarbeit konzipiert.

#### ➤ **Italienisch:**

In den Jahrgangsstufen 8, 9, 10 sowie im Ausbildungsabschnitt 12/2 wird eine herkömmliche Schulaufgabe durch eine mündliche Schulaufgabe ersetzt. In 9+ werden 2 mdl. Schulaufgaben abgehalten (Fokus auf Mündlichkeit).

#### ➤ **Mathematik:**

Die Note des BMT in den Jahrgangsstufen 8 und 10 geht als doppelt gewichteter kleiner Leistungsnachweis in die Mindestanzahl der kleinen Leistungsnachweise als ein Leistungsnachweis ein.

### **2. Kleine Leistungsnachweise:**

#### a. **Stegreifaufgaben:**

Der Prüfungstoff erstreckt sich höchstens auf den Inhalt der letzten beiden vorangegangenen Unterrichtsstunden und auf Grundwissen des Faches. Dabei soll ein enger inhaltlicher Zusammenhang des Lehrstoffs der beiden Stunden bestehen. Schüler, die eine der beiden Stunden den Unterricht mit ausreichender Entschuldigung versäumt haben, werden von der Bewertung ausgenommen.

In der Qualifikationsphase (Oberstufe) sind Stegreifaufgaben grundsätzlich zulässig; soweit es die Kursgrößen zulassen, sollen aber bevorzugt andere Formen der Leistungsmessung, u.a. auch eigenständige Präsentationen genutzt werden.

**b. Kurzarbeiten:**

Kurzarbeiten können sich auf bis zu 10 vorangegangene Stunden beziehen, die Prüfungsdauer ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. Hier soll das Höchstmaß des Stoffumfangs nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden. Die thematische Geschlossenheit des Prüfungsstoffes soll in jedem Fall gewahrt sein.

➤ **NuT:**

Die Lernstandserhebung in der 6. Klasse wird als eine Stegreifaufgabe gewertet. Halbjährlich eine Kurzarbeit in Klasse 7 als Vorbereitung auf die Schulaufgaben in Physik in der 8. Klasse.

➤ **Chemie:**

Eine Kurzarbeit im 2. Halbjahr in den Klassen 9 und 10 sowie eine Kurzarbeit pro Halbjahr in Klasse 10 E (18/19 nicht; nur wenn ein Chemie-Kurs zustande kommt)

➤ **Biologie:**

Eine Kurzarbeit in Klasse 10

➤ **Geographie:**

Eine Kurzarbeit in Klasse 10 im 2. Halbjahr

➤ **Geschichte/Sozialkunde:**

Je eine Kurzarbeit in Klasse 10

➤ **Informatik:**

Eine Kurzarbeit pro Halbjahr in den Klassen 9 und 10

**c. Kleine Leistungsnachweise in Jahrgangsstufen 8 und 9 (bzw. 9+):**

Zur differenzierten Evaluation des vor drei Jahren gestarteten Versuchs angesagte kleine Leistungsnachweise abzuhalten, wird diese Regelung für das Schuljahr 18/19 aufgehoben. Bei kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen (hier: Stegreifaufgaben) gilt GSO § 23 (2), 2. Sie werden nicht angesagt, beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und dauern maximal 20 Minuten.

**d. Grundwissenstests im Fach Geschichte:**

Zur Festigung und Vernetzung des historischen Grundwissens wird gegen Schuljahresende (bei Epochenunterricht gegen Ende der Epoche) in den Jahrgangsstufen 6 mit 10 ein Grundwissenstest geschrieben. Die Tests werden angesagt, der zeitliche Umfang beträgt maximal 30 Minuten.

**e. Zusammentreffen von großen und kleinen Leistungsnachweisen:**

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 finden an Tagen mit Schulaufgaben keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise statt. Soweit in der Oberstufe am Tag einer Stegreifaufgabe einzelne Schüler eines Kurses auch eine Schulaufgabe schreiben, entscheidet der Kursleiter / die Kursleiterin in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bewertung der Stegreifaufgabe.

**f. Weitere Formen:**

Die Art der Leistungserhebung ist im Übrigen in die Verantwortung der einzelnen Fachlehrkräfte gelegt. Sie informieren am Schuljahresanfang ihre Klassen über die Grundsätze der Leistungserhebung in ihrem Unterricht. Die jeweilige Fachbetreuung thematisiert Formen der Leistungserhebung regelmäßig in den Fachsitzungen und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Anforderungen innerhalb einer Jahrgangsstufe hin.

**g. Anzahl der kleinen Leistungsnachweise:**

Von jedem Schüler sind mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr zu fordern, in Fächern mit mehr als zwei Wochenstunden erhöht sich diese Zahl auf drei. Abweichend davon genügen in den Kursen der Qualifikationsphase zwei Leistungsnachweise je Halbjahr. In jedem Fall ist pro Halbjahr mindestens ein echter mündlicher oder praktischer Leistungsnachweis zu fordern.

Steht gegen Ende des Schuljahres die Gesamtnote eines Schülers / einer Schülerin unzweifelhaft fest und ist durch ungünstige äußere Umstände (z.B. Krankheit) die Leistungsfeststellung erschwert gewesen, so kann die Anzahl der erforderlichen kleinen Leistungsnachweise um eins verringert werden. Dies gilt nicht für die Oberstufe.

Beschluss: 10.09.2018

gez. Kp. Schmidt, OStD